

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gültige Fassung: November 2018

---

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen des Käufers gelten für alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die der Käufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Hat der Käufer den Verkäufer über den Verwendungszweck der Lieferung unterrichtet, muss der Verkäufer diesen unverzüglich informieren, falls die Lieferung des Verkäufers nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. In diesem Fall darf der Käufer vom Vertrag zurückzutreten, ohne schadensersatzpflichtig zu sein. Der Verkäufer ist dem Käufer bei unterlassener oder nicht unverzüglicher Information nach Satz 1 schadensersatzpflichtig.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Nimmt der Verkäufer eine Bestellung nicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten Frist, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an (Auftragsbestätigung), so ist der Käufer jederzeit zum Widerruf berechtigt, sofern die Lieferung noch nicht erbracht ist.
- 2.2. Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten. Nimmt der Verkäufer die Angebote des Käufers innerhalb einer vom Käufer gesetzten Frist, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen seit Zugang nicht an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Käufer zurückzusenden.
- 2.3. Sofern der Verkäufer kein Händler ist, ist die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Käufers unzulässig und berechtigt den Käufer vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### 3. Zahlungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Haus. Sofern nicht anders vereinbart,

sind Verpackungskosten im Preis eingeschlossen. Rechnungen sind für jede einzelne Bestellung unter Angabe der Bestellnummer an die Adresse des Käufers zu erteilen. Sofern in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist, ist diese relevant. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen und bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden vom Käufer an den Verkäufer zurückgesandt. Wir weisen darauf hin, dass die Überprüfung eventueller Registrierungsspflichten im Ausland, Aufgabe des jeweiligen Dienstleisters ist.

- 3.2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2% Skonto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3. Durch Zahlungen allein wird die Lieferung nicht als vertragsgemäß anerkannt. Gleiches gilt für die Empfangsquittung der Warenannahme durch den Käufer.
- 3.4. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, alle Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

#### **4. Lieferfrist / Lieferungen / Gefahrübergang**

- 4.1. Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.
- 4.2. Wenn für den Verkäufer erkennbar ist bzw. wird, dass sich die Lieferung verzögert, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und dessen Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen. Der Käufer darf vom Vertrag zurückzutreten, wenn abzusehen ist, dass die Lieferung nicht fristgemäß oder nicht mangelfrei erbracht werden wird und dadurch eine erhebliche Behinderung beim Käufer zu befürchten ist, insbesondere der Käufer selbst in Gefahr gerät, etwaige vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht, nicht fristgerecht oder nicht mangelfrei erfüllen zu können.
- 4.3. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Verkäufers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Verkäufers muss dieser zu den jeweils niedrigsten Kosten versenden, soweit der Käufer keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat.

- 4.5. Erfolgt die Lieferung der Ware ohne Aufstellung oder Montage, so geht die Gefahr mit dem Eingang bei der vom Käufer angegebenen Versand- bzw. Lieferanschrift über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der vorzunehmenden Annahme am Aufstellungsort über.

## **5. Gewährleistung / Haftung**

- 5.1. Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware bei dem Verkäufer eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Verkäufer eingeht.

Der Verkäufer steht dafür ein, dass die Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind, entsprechen und keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Bei Sachmängeln kann der Käufer nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (auch Teilwandelung) geltend machen, aber auch Neulieferung oder Nachbesserung – auch am Verwendungsort – verlangen, die der Verkäufer unverzüglich und ohne Kostenlast für den Käufer auszuführen hat. Bei Fehlschlagen, Verweigerung, Verspätung der Neulieferung oder Nachbesserung steht dem Käufer das Recht zu, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos blieb. In dringenden Fällen hat der Käufer das Recht, auf Kosten des Verkäufers schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern, Mängel zu beseitigen oder dieses auf Kosten des Verkäufers durch Dritte vornehmen zu lassen. Wird der Liefergegenstand mit anderen Sachen verbunden, so haftet der Verkäufer auch für daraus durch seinen Gegenstand verursachte Schäden.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

- 5.2. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung.

## **6. Haftung des Verkäufers**

- 6.1. Wird der Käufer aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

- 6.2. Muss der Käufer aufgrund eines Schadensfalls im Sinne des § 6 Abs. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Käufer wird, soweit er die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
- 6.3. Wird der Käufer von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und / oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Käufers von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Alle vom Käufer bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum des Käufers. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgen diese für den Käufer. Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von dem Käufer bereitgestellte Sache mit anderen ihm nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Verkäufer das Alleineigentum und / oder Miteigentum des Käufers für diesen.
- 7.2. Alle vom Käufer erhaltenen Werkzeuge, Teile und Unterlagen darf der Verkäufer nur mit schriftlicher Einwilligung des Käufers außerhalb dieses Vertrages verwerten und / oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an den Käufer zurückzugeben.

## **8. Referenzen / Datenschutz**

- 8.1. Der Verkäufer muss bei der Angabe von Referenzen, Veröffentlichungen oder sonstiger Information gegenüber Dritten die Firma des Käufers nennen. Vor Veröffentlichung muss der Käufer einer Veröffentlichung schriftlich zugestimmt haben.

8.2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach Maßgabe des geltenden Rechts. Alle erhobenen Daten werden ausschließlich erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Begründung und Durchführung des Kaufvertrages und / oder weiterer Vereinbarungen zwischen dem Käufer und Verkäufer erforderlich ist.

## 9. Geheimhaltung

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Informationen des Käufers über sein Geschäft und die Kunden des Käufers geheim zu halten. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die bereits offenkundig sind (allgemein bekannt sind etc.) und damit nicht mehr geheim sind. Wenn Offenkundigkeit einer Information später eintritt, erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.

Diese Verpflichtung über die Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder beendet ist, außer die Information ist inzwischen offenkundig.

## 10. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

10.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist Hamburg, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

10.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

10.3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.